

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

S 96 AS 25532/14 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

€

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 205/14 -

gegen

Jobcenter Berlin

- Antragsteller -

- Antragsgegner -

hat die 96. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 12. Januar 2015 durch die Richterin am Sozialgericht beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 30.10.2014 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 30.09.2014 (Aufforderung zur Rentenantragstellung) wird angeordnet.

Dem Antragsgegner wird im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes aufgegeben, seinen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund mit Schreiben vom 30.09.2014 gestellten Rentenantrag zurückzunehmen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller dessen außergerichtliche Kosten zu erstatten.

- 2 -

Gründe

Der vom Antragsteller am 30.10.2014 beim Sozialgericht Berlin gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 30.10.2014 gegen den Bescheid vom 30.09.2014 (Aufforderung zur Rentenantragstellung) anzuordnen, hat Erfolg.

Nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, ganz oder teilweise anordnen. Dabei ist vom Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse des Antragstellers, einstweilen von der belastenden Wirkung des streitigen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, und dem im Gesetz zum Ausdruck gekommenen besonderen allgemeinen Vollzugsinteresse, wie es in § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG in Verbindung mit § 39 Nr. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt ist. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung sind wesentlich die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens mit zu berücksichtigen.

Vorliegend haben Widerspruch und Klage gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG in Verbindung mit § 39 Nr. 3 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Nach § 39 Nr. 3 SGB II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird, keine aufschiebende Wirkung. Bei der Aufforderung zur Rentenantragstellung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X, vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 16.12.2011, Az.: B 14 AS 138/11 B).

Der am geborene Antragsteller steht bei der Antragsgegnerin im Leistungsbezug. Er hat Einkünfte aus . Zuletzt bewilligte der Antraggegner ihm vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Bescheid vom 17.09.2014 für die Zeit vom 01.11.2014 bis zum 30.04.2015. Die Vorläufigkeit des Bescheides beruhte auf § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Absatz 1 Satz 1 SGB III (Einkommen aus selbständiger Tätigkeit).

Mit Bescheid vom 30.09.2014 forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, Rente wegen Alters bei der zuständigen Rentenversicherung zu beantragen und bis zum 17.10.2014 einen Nachweis über die Beantragung vorzulegen. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, er habe die Voraussetzungen der Unbilligkeitsverordnung geprüft. Danach sei die Inanspruchnahme einer Altersrente unbillig,

- soweit dies zum Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld führe,

- wenn in nächster Zeit die Altersrente abschlagfrei in Anspruch genommen werden könne,
- solange die leistungsberechtigte Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt sei oder aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erziele. Dies gelte nur, wenn die Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Erwerbstätigkeit in Anspruch nehme,
- glaubhaft gemacht werde, dass in nächster Zukunft eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen werde, die nicht nur vorübergehend sein werde.

Keine der genannten Ausnahmen aus der Unbilligkeitsverordnung (Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente vom 14.4.2008) lägen beim Antragsteller vor. Die Tatsache, dass der Antragsteller bei der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente eine finanzielle Einbuße hinnehmen müsse, rechtfertige vor dem Hintergrund, dass dieser finanzielle Nachteil ggf. durch ergänzende Leistungen nach dem SGB II aufgefangen werden könne, keinen Verzicht auf die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 30.10.2014, eingegangen beim Antragsgegner per Telefax am 30.10.2014, Widerspruch gegen die Aufforderung zur Rentenantragstellung eingelegt und vorgetragen, der Bescheid sei ermessensfehlerhaft. Ein Widerspruchsbescheid ist noch nicht ergangen.

Mit Schreiben gleichen Datums (30.09.2014) stellte der Antragsgegner bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) einen Antrag gem. § 5 Abs. 3 SGB II auf Gewährung der Rente wegen Alters.

Dem Antragsgegner lag zu diesem Zeitpunkt ein Bescheid vom 21.07.2014 über die Feststellung des Versicherungsverlaufs der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) gemäß § 149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) sowie eine Auskunft der DRV darüber vor, dass eine Inanspruchnahme der Altersrente mit Rentenabschlägen ab Juni 2014 möglich ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat Erfolg. Das Interesse des Antragstellers, von der Wirkung der Aufforderung zunächst verschont zu bleiben, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides. Der Bescheid vom 30.09.2014 ist bei der gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich rechtswidrig. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts, da dieser ermessensfehlerhaft sein dürfte. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) muss die Begründung von Ermessenentscheidungen auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist. Die Entscheidung darüber, ob die Aufforderung zur Rentenantragstellung an den Hilfebedürftigen ergaht, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers (vgl. LSG Berlin-

- 4 -

Brandenburg, Beschluss vom 27.09.2013, Az.: L 28 AS 2330/13 B m.w.Nachw.). Der Antragsgegner muss daher seine Gründe für die Verpflichtung des Antragstellers zur Rentenanspruchstellung bereits in seinem Aufforderungsschreiben darlegen. Bei seiner Ermessensausübung sind etwa die voraussichtliche Dauer oder Höhe des Leistungsbezuges, absehbarer Einkommenszufluss oder dauerhafte Krankheit zu berücksichtigen. Insbesondere in Bezug auf die Stellung eines vorzeitigen Altersrentenantrags ist zu berücksichtigen, dass der Leistungsberechtigte als Altersrentner von Leistungen nach dem SGB II – und damit auch von solchen nach §§ 16 ff. (Leistungen zur Eingliederung) – ausgeschlossen ist. Insbesondere im Hinblick auf die am 06.10.2014 abgeschlossene Eingliederungsvereinbarung für die Zeit bis zum 21.04.2015, die keine Verpflichtung zur Rentenanspruchstellung enthält, aber die Integration des Antragstellers in den regionalen Arbeitsmarkt als Ziel und die damit verbundenen Verpflichtungen enthält, hätte der Antragsgegner Veranlassung gehabt, sein widersprüchliches Verwaltungshandeln im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu überprüfen. In seinen Ausführungen bezieht sich der Antragsgegner allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12a SGB II in Verbindung mit der Unbilligkeitsverordnung und schlussfolgert daraus, dass die Aufforderung zur Beantragung der Altersrente zu Recht erfolgt sei. Eine Abwägung verschiedener Kriterien findet neben der einfachen Subsumtion nicht statt. Anhaltspunkte für einen Fall der Ermessensreduzierung auf Null bestehen nicht.

Da die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 30.09.2014 anzuordnen war, der Antragsgegner aber bereits den Bescheid vollzogen hat, indem er den Rentenanspruch bei der DRV Bund gestellt hat, ist die Vollziehungshandlung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG rückgängig zu machen. Dies hat dadurch zu geschehen, dass der Antragsgegner zu verpflichten war, den Rentenanspruch zurückzunehmen. Da der Rentenbescheid noch nicht erteilt worden ist, kann der Antrag auch noch zulässigerweise zurückgenommen werden. Die Verpflichtung ist zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes geboten, weil dem Antragsteller ohne sie unwiederbringliche Nachteile drohen. Denn die Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II kann spätestens nach bestandskräftiger Rentenbewilligung nicht mehr oder nur noch unter erheblichen Schwierigkeiten beseitigt werden.

Das Gericht weist darüber hinaus darauf hin, dass die Antragstellung durch den Antragsgegner gemäß § 5 Abs. 3 SGB II am gleichen Tag mit der Aufforderung zur Antragstellung an den Antragsteller nicht rechtmäßig ist. Nach § 5 Abs. 3 SGB II können die Leistungsträger nach dem SGB II einen Antrag bei einem anderen Leistungsträger stellen, wenn Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht stellen. Die SGB II Leistungsträger dürfen nach dieser Vorschrift erst dann einen Antrag stellen, wenn sie zuvor den materiell berechtigten Hilfetragern dazu vergeblich aufgefordert ha-

- 5 -

ben. Darin kommt zum Ausdruck, dass der Hilfesuchende als Anspruchsinhaber primär zur Stellung des Antrags berechtigt ist und ihm deshalb auch unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs Gelegenheit gegeben werden muss, selbst den Antrag zu stellen. Die Aufforderung ist daher mit einer angemessenen Frist zu versehen (Armbrost in LPK-SGB II, 5. Auflage, § 5 Rdnr. 47 ff.) Diese Frist wurde zwar bis zum 17.10.2014 gewährt, jedoch bereits zuvor (mit Schreiben vom 30.09.2014) der Antrag durch den SGB II-Leistungsträger gestellt. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10657 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewährt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2008 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Ausgefertigt
Berlin, den 12.01.2015

